

09.12.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4676 vom 16. November 2020
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/11840

Wie hat sich die Reitabgabe in Nordrhein-Westfalen entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen (§ 62 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz [LNatSchG] NRW). Das gelbe Reitkennzeichen ist gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen. Anhand des Kennzeichens kann die Halterin bzw. der Halter des Pferdes ermittelt werden. Über seine Gültigkeit gibt eine Plakette mit der aktuellen Jahreszahl Auskunft. Nach der erstmaligen Beantragung des Reitkennzeichens wird für die Folgejahre lediglich eine neue Reitplakette benötigt, die auf das Reitkennzeichen aufgeklebt wird.

Bei Erwerb eines Kennzeichens bzw. der jährlich zu erneuernden Reitplakette ist neben den Verwaltungsgebühren auch die Reitabgabe zu entrichten. Zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen und die Erhebung der Reitabgabe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Einnahmen aus der Erhebung der Reitabgabe sind zweckgebunden zu verwenden, für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen (§ 62 Absatz 2 LNatSchG NRW).

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 4676 mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der letzten Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) 2016 die Regelungen für das Reiten im Wald liberalisiert. Die Regelung ist zum 1.1.2018 in Kraft getreten. Nach § 58 Abs. 1 ist das Reiten in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zwecke der Erholung auf privaten Straßen und Wegen erlaubt. Neu ist, dass jetzt auch im Wald das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen und den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen hinaus, zum Zweck der Erholung auch auf **privaten** Straßen und Fahrwegen auf eigene Gefahr gestattet ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. § 58 Abs. 3 LNatSchG lässt darüber hinaus zu, dass in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung das Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung auf allen **privaten** Wegen im Wald zulassen können. § 58 Abs. 4 wiederum ermöglicht es den Kreisen und kreisfreien Städten das Reiten bei der Gefahr von Beeinträchtigungen in Gebieten mit regelmäßig sehr hohem Erholungsaufkommen durch Allgemeinverfügung einzuschränken.

Die Regelungen in Bezug auf das Reitkennzeichen und die Reitabgabe haben sich nicht geändert. Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss nach § 61 Abs. 1 LNatSchG ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Reitkennzeichen dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist zweckgebunden zu verwenden (siehe Antwort zu Frage 4).

Nachdem die Änderung der Reitregelung im Landesnaturschutzgesetz nun seit fast drei Jahren in der Praxis wirkt, wird das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) dies zum Anlass nehmen, die Entwicklung der Mittel der Reitabgabe einer Evaluierung zu unterziehen. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Sonderabgaben, die in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen sind, ob und in welcher Höhe der Finanzierungszweck noch besteht. Außerdem wird damit dem Willen des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung zur Einführung der neuen Reitregelung durch das Landesnaturschutzgesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) eine Überprüfung der Höhe der Reitabgabe in Aussicht gestellt hat (LT-Drs. 16/11154, S. 174 f.), gefolgt.

1. Wie viele Pferde wurden in den vergangenen 20 Jahren in NRW gehalten? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahr)

Detaillierte Zahlen nach Jahren und Kreisen zu den in NRW in den vergangenen 20 Jahren gehaltenen Pferden liegen nicht vor. Die den Zahlen zugrundeliegenden Agrarstrukturerhebungen werden nicht jährlich durchgeführt. Aus der **Anlage 1** ergeben sich die Zahlen der letzten drei Erhebungen: Im Jahr 2010 waren es 78.546, im Jahr 2013 83.600 und im Jahr 2016 72.142 Einhufer (darunter fällt auch eine eher vernachlässigbare Anzahl von Eseln, Mauleseln und Maultieren). Danach schwankt die Anzahl der in NRW gehaltenen Pferde u.a. auch, weil die Erhebungen in 2013 nur stichprobenhaft durchgeführt wurden. Ein Überblick über einen längeren Zeitraum ergibt sich aus **Anlage 2**.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass abgabepflichtige Reitkennzeichen nicht für jedes in NRW gehaltene Pferd notwendig sind. Nur die Pferde, die in der freien Landschaft oder im Wald tatsächlich geritten bzw. geführt werden, müssen gem. § 62 Abs. 1 LNatSchG ein gültiges Kennzeichen tragen. Für Pferde, die nur auf dem Reitplatz oder stallnahen Weiden bewegt werden und Pferde, die nur zum Zwecke der Landschaftspflege im Naturschutz

eingesetzt werden sowie zu sonstigen Beweidungszwecken oder zur Zucht gehalten werden, wird kein Kennzeichen benötigt. Dementsprechend ist für diese Tiere auch keine Reitabgabe zu entrichten.

2. Wie viele Reitkennzeichen bzw. -plaketten (§ 62 Abs. 1 LNatSchG NRW) wurden in NRW in den vergangenen 20 Jahren ausgegeben? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahr)

Konkrete Daten nach Jahren und Kreisen liegen dem MULNV nicht vor und können innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht erhoben werden.

3. Wie hoch waren in den vergangenen 20 Jahren die Einnahmen aus der Reitabgabe? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahr)

Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der letzten 18 Jahre in der Reitabgabe landesweit ergibt sich aus der **Anlage 3**. Für die Jahre 2000 und 2001 liegen hier keine Daten mehr vor. Eine Aufschlüsselung der Beträge eines Jahres auf Kreise und kreisfreie Städte wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und ist in dem für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage gesetzten zeitlichen Rahmen nicht möglich.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass sich aus einer Aufschlüsselung der Einnahmen aus der Reitabgabe auf Kreisebene und Ebene der kreisfreien Städte keine Verbindung zur Verwendung der Mittel der Reitabgabe ableiten lässt.

So entrichten die Pferdehalter die Reitabgabe in der Regel an ihrem Wohnort. Die Pferde sind aber häufig z.B. in Pensionshöfen an einem anderen Standort untergebracht, werden dort geritten und beanspruchen damit auch dort die Wege durch das Reiten. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Reitabgabe von den unteren Naturschutzbehörden in den Landeshaushalt abzuführen ist und nicht direkt dort zur Verwendung verbleibt, wo sie erhoben wird.

4. Wie wurden die Mittel aus der Reitabgabe in den vergangenen 20 Jahren verwendet? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahr)

Die Einnahmen aus der Reitabgabe sind gem. § 62 Abs. 2 LNatSchG zweckgebunden für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen (auf fremdem Eigentum) sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Abs. 4 LNatSchG, die auf Reitschäden beruhen, zu verwenden. Die tatsächliche Verwendung folgt diesen Vorgaben und wird von höheren und unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsvorschriften (RdErl. vom 17.02.1981, SMBl. 791) sowie der Förderrichtlinie für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen (RdErl. vom 31.10.1986, SMBl. 791) vollzogen.

5. *Wie stellt die Landesregierung den Vollzug des § 62 Abs. 1 LNatSchG NRW (Pflicht zum Führen eines gültigen Kennzeichens) sicher?*

Die unteren Naturschutzbehörden führen stichprobenweise sowie teilweise auch in konzertierten Aktionen Vor-Ort-Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob der Pflicht zur Führung eines gültigen Kennzeichens nachgekommen wird. Vorgaben für die Intensität und Häufigkeit dieser Kontrollen gibt es nicht. Die Kontrollen müssen personell und faktisch leistbar sein, vor allem am Wochenende, wo das Reitaufkommen am größten sein dürfte.

Darüber hinaus haben sich Gespräche mit den Reiterverbänden, die wiederum auf ihre Mitglieder einwirken können sowie Presseaufrufe als wirksames Mittel erwiesen. Auch die gezielte Ansprache von Reitern im Gelände hat sich positiv auf die Zahlungsmoral ausgewirkt. Gute Erfahrungen haben einige Kreise und kreisfreie Städte gemacht, indem zur Beschleunigung des Verfahrens zu Anfang des Jahres die Plaketten an diejenigen Reiter versendet werden, die einem Abo-Verfahren mit Einzugsermächtigung zugestimmt haben.

Anlage 1

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere nach Tierarten (35) - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag

Agrarstrukturerhebung / Landwirtschaftszählung

Stichtag Kreisfreie Städte und Kreise	Tierarten	
	Einhufer	
	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	Tiere
	Anzahl	Anzahl

01.03.2016

05	Nordrhein-Westfalen	5632	72142
051	Düsseldorf, Regierungsbezirk	845	16371
05111	Düsseldorf, krfr. Stadt	26	882
05112	Duisburg, krfr. Stadt	19	445
05113	Essen, krfr. Stadt	39	1057
05114	Krefeld, krfr. Stadt	16	443
05116	Mönchengladbach, krfr. Stadt	21	316
05117	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	19	623
05119	Oberhausen, krfr. Stadt	5	70
05120	Remscheid, krfr. Stadt	16	235
05122	Solingen, krfr. Stadt	14	264
05124	Wuppertal, krfr. Stadt	36	717
05154	Kleve, Kreis	187	2170
05158	Mettmann, Kreis	88	2552
05162	Rhein-Kreis Neuss	85	2167
05166	Viersen, Kreis	85	1608
05170	Wesel, Kreis	189	2822
053	Köln, Regierungsbezirk	1096	16908
05313	Aachen, krfr. Stadt	-	-
05314	Bonn, krfr. Stadt	8	345
05315	Köln, krfr. Stadt	17	482
05316	Leverkusen, krfr. Stadt	14	448
05334	Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	123	1715
05354	Aachen, Kreis	-	-
05358	Düren, Kreis	88	1087
05362	Rhein-Erft-Kreis	73	1900
05366	Euskirchen, Kreis	189	1878
05370	Heinsberg, Kreis	81	1028
05374	Oberbergischer Kreis	210	2201
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	113	2184
05382	Rhein-Sieg-Kreis	180	3640
055	Münster, Regierungsbezirk	1434	15995
05512	Bottrop, krfr. Stadt	16	354
05513	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	15	269
05515	Münster, krfr. Stadt	85	1405
05554	Borken, Kreis	247	1917
05558	Coesfeld, Kreis	253	3446
05562	Recklinghausen, Kreis	175	3000

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere nach Tierarten (35) - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag

Agrarstrukturerhebung / Landwirtschaftszählung

Stichtag Kreisfreie Städte und Kreise		Tierarten	
		Einhufer	
		Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	Tiere
		Anzahl	Anzahl
05566	Steinfurt, Kreis	354	3142
05570	Warendorf, Kreis	289	2462
057	Detmold, Regierungsbezirk	972	9266
05711	Bielefeld, krfr. Stadt	34	592
05754	Gütersloh, Kreis	194	1972
05758	Herford, Kreis	75	994
05762	Höxter, Kreis	186	1173
05766	Lippe, Kreis	150	1914
05770	Minden-Lübbecke, Kreis	180	1421
05774	Paderborn, Kreis	153	1200
059	Arnsberg, Regierungsbezirk	1285	13602
05911	Bochum, krfr. Stadt	15	397
05913	Dortmund, krfr. Stadt	36	772
05914	Hagen, krfr. Stadt	23	392
05915	Hamm, krfr. Stadt	50	454
05916	Herne, krfr. Stadt	8	242
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	131	2005
05958	Hochsauerlandkreis	251	1791
05962	Märkischer Kreis	167	2004
05966	Olpe, Kreis	119	691
05970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	165	1192
05974	Soest, Kreis	201	1547
05978	Unna, Kreis	119	2115

01.03.2013

05	Nordrhein-Westfalen	6700	83600
051	Düsseldorf, Regierungsbezirk	1000	16000
05111	Düsseldorf, krfr. Stadt	.	.
05112	Duisburg, krfr. Stadt	.	.
05113	Essen, krfr. Stadt	.	.
05114	Krefeld, krfr. Stadt	.	.
05116	Mönchengladbach, krfr. Stadt	.	.
05117	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	.	.
05119	Oberhausen, krfr. Stadt	.	.
05120	Remscheid, krfr. Stadt	.	.
05122	Solingen, krfr. Stadt	.	.
05124	Wuppertal, krfr. Stadt	.	.
05154	Kleve, Kreis	.	.
05158	Mettmann, Kreis	.	.
05162	Rhein-Kreis Neuss	.	.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere nach Tierarten (35) - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag

Agrarstrukturerhebung / Landwirtschaftszählung

Stichtag Kreisfreie Städte und Kreise		Tierarten	
		Einhufer	
		Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	Tiere
		Anzahl	Anzahl
05166	Viersen, Kreis	.	.
05170	Wesel, Kreis	.	.
053	Köln, Regierungsbezirk	1300	20600
05313	Aachen, krfr. Stadt	-	-
05314	Bonn, krfr. Stadt	.	.
05315	Köln, krfr. Stadt	.	.
05316	Leverkusen, krfr. Stadt	.	.
05334	Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	.	.
05354	Aachen, Kreis	-	-
05358	Düren, Kreis	.	.
05362	Rhein-Erft-Kreis	.	.
05366	Euskirchen, Kreis	.	.
05370	Heinsberg, Kreis	.	.
05374	Oberbergischer Kreis	.	.
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	.	.
05382	Rhein-Sieg-Kreis	.	.
055	Münster, Regierungsbezirk	1700	17300
05512	Bottrop, krfr. Stadt	.	.
05513	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	.	.
05515	Münster, krfr. Stadt	.	.
05554	Borken, Kreis	.	.
05558	Coesfeld, Kreis	.	.
05562	Recklinghausen, Kreis	.	.
05566	Steinfurt, Kreis	.	.
05570	Warendorf, Kreis	.	.
057	Detmold, Regierungsbezirk	1300	/
05711	Bielefeld, krfr. Stadt	.	.
05754	Gütersloh, Kreis	.	.
05758	Herford, Kreis	.	.
05762	Höxter, Kreis	.	.
05766	Lippe, Kreis	.	.
05770	Minden-Lübbecke, Kreis	.	.
05774	Paderborn, Kreis	.	.
059	Arnsberg, Regierungsbezirk	1500	16400
05911	Bochum, krfr. Stadt	.	.
05913	Dortmund, krfr. Stadt	.	.
05914	Hagen, krfr. Stadt	.	.
05915	Hamm, krfr. Stadt	.	.
05916	Herne, krfr. Stadt	.	.
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	.	.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere nach Tierarten (35) - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag

Agrarstrukturerhebung / Landwirtschaftszählung

Stichtag Kreisfreie Städte und Kreise		Tierarten	
		Einhufer	
		Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	Tiere
		Anzahl	Anzahl
05958	Hochsauerlandkreis	.	.
05962	Märkischer Kreis	.	.
05966	Olpe, Kreis	.	.
05970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	.	.
05974	Soest, Kreis	.	.
05978	Unna, Kreis	.	.

01.03.2010

05	Nordrhein-Westfalen	6979	78546
051	Düsseldorf, Regierungsbezirk	1113	18699
05111	Düsseldorf, krfr. Stadt	30	784
05112	Duisburg, krfr. Stadt	24	430
05113	Essen, krfr. Stadt	41	985
05114	Krefeld, krfr. Stadt	18	478
05116	Mönchengladbach, krfr. Stadt	24	408
05117	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	23	684
05119	Oberhausen, krfr. Stadt	6	116
05120	Remscheid, krfr. Stadt	18	244
05122	Solingen, krfr. Stadt	15	320
05124	Wuppertal, krfr. Stadt	42	585
05154	Kleve, Kreis	270	2814
05158	Mettmann, Kreis	123	2805
05162	Rhein-Kreis Neuss	111	2800
05166	Viersen, Kreis	105	1816
05170	Wesel, Kreis	263	3430
053	Köln, Regierungsbezirk	1262	17101
05313	Aachen, krfr. Stadt	-	-
05314	Bonn, krfr. Stadt	10	306
05315	Köln, krfr. Stadt	20	428
05316	Leverkusen, krfr. Stadt	21	537
05334	Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	128	1709
05354	Aachen, Kreis	-	-
05358	Düren, Kreis	96	1183
05362	Rhein-Erft-Kreis	69	1857
05366	Euskirchen, Kreis	202	2296
05370	Heinsberg, Kreis	105	923
05374	Oberbergischer Kreis	229	2099
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	141	2267
05382	Rhein-Sieg-Kreis	241	3496
055	Münster, Regierungsbezirk	1763	17375

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere nach Tierarten (35) - kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag

Agrarstrukturerhebung / Landwirtschaftszählung

Stichtag Kreisfreie Städte und Kreise		Tierarten	
		Einhufer	
		Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	Tiere
		Anzahl	Anzahl
05512	Bottrop, krfr. Stadt	20	426
05513	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	19	283
05515	Münster, krfr. Stadt	105	1497
05554	Borken, Kreis	329	2245
05558	Coesfeld, Kreis	315	3646
05562	Recklinghausen, Kreis	208	3097
05566	Steinfurt, Kreis	447	3451
05570	Warendorf, Kreis	320	2730
057	Detmold, Regierungsbezirk	1273	10217
05711	Bielefeld, krfr. Stadt	41	469
05754	Gütersloh, Kreis	282	2391
05758	Herford, Kreis	100	1024
05762	Höxter, Kreis	223	1304
05766	Lippe, Kreis	187	2039
05770	Minden-Lübbecke, Kreis	238	1572
05774	Paderborn, Kreis	202	1418
059	Arnsberg, Regierungsbezirk	1568	15154
05911	Bochum, krfr. Stadt	27	574
05913	Dortmund, krfr. Stadt	42	766
05914	Hagen, krfr. Stadt	27	255
05915	Hamm, krfr. Stadt	53	485
05916	Herne, krfr. Stadt	11	283
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	154	2203
05958	Hochsauerlandkreis	300	2230
05962	Märkischer Kreis	227	2114
05966	Olpe, Kreis	151	819
05970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	171	1228
05974	Soest, Kreis	246	1838
05978	Unna, Kreis	159	2359

Aus Gründen der Geheimhaltung werden Daten der Agrarstrukturerhebung 2013 nur gerundet weitergegeben. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für '0' (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) nicht mehr zutreffend.

© IT.NRW, Düsseldorf, 2020. Dieses Werk ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennu

Anlage 2

Auszug aus Zeitreihen zur Landwirtschaft in NRW, Herausgegeben von der LWK NRW

	1960	1970	1980	1990	1999	2010	2016
Pferde (Einhufer) insg.	117.170	61.075	89.247	87.003	76.066	78.546	72.142
davon:							
Fohlen unter 1 Jahr	3.193	6.262	5.702	5.230	3.316	-	-
Pferde 1 Jahr bis über 14 Jahre	113.977	54.813	61.925	64.364	58.031	-	-
Ponys und Kleinpferde	•	•	21.620	17.409	14.719	-	-
Pferde; Einhuferhalter	80.105	27.927	21.696	16.227	11.265	6.979	5.632
Pferde; Einhufer je Halter	1,5	2,2	4,1	5,4	6,8	11,3	12,8

Anlage 3

Reitabgabe jeweils in Euro	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Einnahmen	1.272.096,55	1.295.190,82	1.241.648,79	1.283.019,30	1.235.477,40	1.270.737,10	1.180.739,16	1.185.260,64	1.198.719,98	1.198.097,47	1.205.656,16	1.185.097,69	1.120.920,65	1.125.783,63	1.090.480,94	1.147.554,47	1.102.367,39	1.092.207,07
Ausgaben	805.644,21	1.388.907,15	1.096.830,22	1.074.809,00	1.351.778,63	1.234.767,36	1.041.693,00	993.296,71	1.155.838,66	994.417,54	1.260.083,08	985.356,53	1.175.573,10	923.204,74	1.168.025,37	1.074.639,78	1.225.360,48	1.113.865,50